

Besoldungsverordnung

der Politischen Gemeinde

vom 4. Oktober 1993

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
B.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
C.	Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre	4
D.	Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals	5
E.	Schlussbestimmungen	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen;
- die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre;
- die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 2

Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliches als auch für männliches Personal, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3

Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat

Gemeindepräsident	Fr. 31'000.00
Vize-Präsident	Fr. 22'500.00
übrige Mitglieder	Fr. 19'000.00
Zulage Finanzvorstand	Fr. 3'500.00



b) Fürsorgebehörde

Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 3'500.00
alle Mitglieder pro Sitzung	Fr. 250.00

c) Rechnungsprüfungskommission

Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 3'500.00
Aktuar (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 3'500.00
alle Mitglieder pro Sitzung	Fr. 250.00

d) Bau- und Planungskommission

Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 5'000.00
Vize-Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 2'500.00
alle Mitglieder pro Sitzung	Fr. 250.00

e) Wahlbüro

Stundenansatz für Präsident, Sekretär und Mitglieder	Fr. 50.00
---	-----------

f) Uebrige Kommissionen

Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen etc. wird Sitzungsgeld oder Taggeld gemäss Art. 6 und 7 ausgerichtet.

Art. 4

Definition

Mit der Entschädigung gemäss Art. 3 sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld, Taggeld und Spesenersatz gemäss Art. 6 - 8 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.

Art. 5

Zusatzentschädigungen

Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

Art. 6

Sitzungsgeld

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde.

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld oder Taggeld gemäss Art. 7.

Art. 7

Taggeld

Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Sitzungen, Konferenzen, Tagungen, Kursen, Rapporten und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:

- für den ganzen Tag (max. 8 Std.) Fr. 400.00
- für den halben Tag (max. 4 Std.) Fr. 200.00

Taggelder oder andere Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.



Art. 8

Spesenersatz

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie dem Gemeindepersonal werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Barauslagen vergütet.

Die Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

C. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 9

Entschädigungen

Die Entschädigung des Friedensrichters, des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt.

D. Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals

Art. 10

Kantonales Recht

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere die Beamtenverordnung und die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung.

Art. 11

Besoldung

Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Besoldungs-Bestimmungen der kantonalen Beamtenverordnung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für die Besoldung der Lehrlinge gelten die Ansätze des Kantons.

Art. 12

Lohnanpassungen,
Teuerungsausgleich

Für generelle Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal.

Art. 13

Wohnsitz

Es besteht keine Pflicht zur Wohnsitznahme in Wettswil a.A. Es ist jedoch erwünscht, dass das vollamtliche Personal in der Gemeinde wohnt.

Art. 14

Ausschreibung

Die Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszusprechen, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15

Anpassungen der
Entschädigungen,
Teuerungsausgleich

Die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst.



Art. 16

Versicherungen

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle und Haftpflicht versichert.

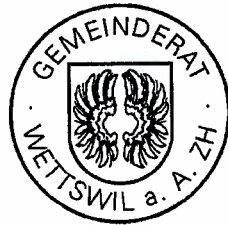
Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkasko-Versicherung.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1993 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 13. November 1970 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt mit GRB Nr. 107 vom 19. Juli 1993, GRB Nr. 6 vom 29. Januar 2001 (Erhöhung Entschädigungsansätze) und GRB Nr. 124 vom 15. September 2008 (Erhöhung Entschädigungsansätze).



Gemeinderat Wettswil a.A.

V. Bataillard, Gemeindepräsident
R. Schneebeil, Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Oktober 1993 und 18. Juni 2001 (Erhöhung Entschädigungsansätze).





Gemeindeverwaltung
 Eitenbergstrasse 1
 Postfach
 8907 Wettswil a.A.
 www.wettswil.ch

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll

vom

4. Dezember 2017

**Gemeindekanzlei
 Gemeindeschreiber**

Reinhold Schneebeli
 Tel. 044 700 06 45
 Fax 044 700 23 16
 E-Mail reinhold.schneebeli@wettswil.ch

P1.C Personelles - Besoldungsverordnung 152
 P1.3 Personelles - Besoldungen, Entschädigungen
- Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen / Anpassung per 1. Dezember 2017

Die Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen gemäss Art. 3, 6 und 7 der Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993 wurden letztmals per 1. Dezember 2008 angepasst (GRB Nr. 124 vom 15. September 2007). Die Jahresentschädigungen (Fixa) wurden damals generell um rund 15 % und die Sitzungs-/Taggelder um rund 10 % erhöht; zudem wurde bei den Gemeinderats-Ressorts Finanzen und Tiefbau/Werke - im Hinblick auf das gestiegene Präsenzerfordernis - eine zusätzliche Entschädigungs-Anpassung vorgenommen.

Aufgrund der (aus verschiedenen Gründen) weiterhin steigenden zeitlichen Beanspruchung der Amtsträgerinnen und Amtsträger ist es angezeigt und gerechtfertigt, die Entschädigungsansätze ab 1. Dezember 2017 adäquat zu erhöhen. Die Jahresentschädigungen (Fixa) sollen wiederum um rund 15 % und der Stundenansatz für das Wahlbüropersonal (zur gebührenden Honorierung der von ihm zu leistenden Wochenendarbeit) um Fr. 15.00 auf Fr. 65.00 erhöht werden. Demgegenüber sollen die bisherigen, aufgrund des Entschädigungssystems nach wie vor als angemessen zu beurteilenden Ansätze für Sitzungs- und Taggelder unverändert beibehalten werden (Fr. 50.00 pro Stunde). Konkret sollen die Entschädigungsansätze neu wie folgt festgesetzt werden:

● **Jahresentschädigungen (Fixa) Behörden und Kommissionen (Art. 3 BVO)**

a) Gemeinderat	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Gemeindepräsident	Fr. 31'000.00	Fr. 36'000.00
Vizepräsident	Fr. 22'500.00	Fr. 26'000.00
übrige Mitglieder	Fr. 19'000.00	Fr. 22'000.00
Zulage Finanzvorstand	Fr. 3'500.00	Fr. 4'000.00
b) Rechnungsprüfungskommission		
Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 3'500.00	Fr. 4'000.00
Aktuar (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 3'500.00	Fr. 4'000.00
alle Mitglieder pro Sitzung	Fr. 250.00	Fr. 290.00
c) Bau- und Planungskommission		
Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 5'000.00	Fr. 5'750.00
Vizepräsident (nebst Ansatz pro Sitzung)	Fr. 2'500.00	Fr. 2'900.00
alle Mitglieder pro Sitzung	Fr. 250.00	Fr. 290.00

d) Kommission für Grundsteuern (GRB Nr. 18/1999)

alle Mitglieder pro Sitzung	Fr.	250.00	Fr.	290.00
-----------------------------	-----	--------	-----	---------------

e) Wahlbüro

Stundenansatz für Präsident, Sekretär und Mitglieder	Fr.	50.00	Fr.	65.00
---	-----	-------	-----	--------------

● Sitzungsgeld (Art. 6 BVO)

Sitzungsgeld pro Stunde	Fr.	50.00	Fr.	50.00
-------------------------	-----	-------	-----	--------------

● Taggeld (Art. 7 BVO)

Taggeld für den ganzen Tag (max. 8 Std.)	Fr.	400.00	Fr.	400.00
Taggeld für den halben Tag (max. 4 Std.)	Fr.	200.00	Fr.	200.00

Gemäss Art. 15 BVO ist der Gemeinderat ermächtigt, die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Umfang der vorgesehenen Anpassung bewegt sich im Rahmen dieser dem Gemeinderat eingeräumten Kompetenz.

Die Erhöhung der Entschädigungsansätze führt zu einem jährlichen Mehraufwand von rund Fr. 30'000.00 (inkl. Sozialleistungen).

Der Gemeinderat beschliesst:

- Die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 6 und 7 BVO werden mit Wirkung ab 1. Dezember 2017 gemäss vorstehenden Erwägungen festgelegt.
- Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Herr Peter Gretschi, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A. → 1-fach per Post sowie per E-Mail
 - Finanzverwaltung
 - Aktenablage (2)

**Gemeinderat Wettswil a.A.**

H.P. Eichenberger
H.P. Eichenberger
Gemeindepräsident

R. Schneebeli
R. Schneebeli
Gemeindeschreiber

Versandt: 6. Dezember 2017
rs/sg



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll

vom

4. Dezember 2017

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber
Reinhold Schneebeli
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeli@wettswil.ch

P1.3 Personelles - Besoldungen, Entschädigungen

153

- Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre, Entschädigung für die Benützung von Privatautos (Art. 9 und 8 Abs. 2 BVO)

Gemäss Art. 9 der Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993 (BVO) wird die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre durch den Gemeinderat festgelegt. Im Weiteren wird auch die Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge durch den Gemeinderat festgesetzt (Art. 8 Abs. 2 BVO).

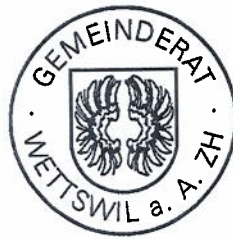
Der letztmals mit GRB Nr. 81 vom 21. Mai 2007 bereinigte Entschädigungs-Katalog bedarf aufgrund von verschiedenen (vorab organisatorischen) Änderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben (Brunnenmeister-Stellvertretung, Betriebs-/Gemeindeammannamt, Türmlihausgeläut-Betreuung) einer Aktualisierung. Aus diesem Anlass soll das zuletzt per 1. Dezember 2008 angepasste Jahresfixum des Ackerbaustellenleiters um Fr. 200.00 auf Fr. 2'200.00 erhöht werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre gemäss Art. 9 BVO wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt (bzw. in aktualisierter Form festgehalten):
mit Revision evtl. anpassen gem. Pflichtenheft
 - 1.1 **Ackerbaustellenleiter**
 - pauschale Jahresentschädigung Fr. 2'200.00
 - Taggeld und Spesenersatz gem. Art. 7 und 8 BVO
 - 1.2 **Friedensrichter**

Gemäss GRB Nr. 2 vom 17. Januar 2011 (Neuregelung)
 - 1.3 **Gitterrost-Kontrolleur**
 - Stundenlohn für rapportierte Arbeiten Fr. 50.00
 - Taggeld und Spesenersatz gem. Art. 7 und 8 BVO
 - 1.4 **Reinigungspersonal**
 - Stundenlohn für rapportierte Arbeiten (inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung) Fr. 30.00

2. Die Kilometer-Entschädigung für die Benützung von Privatautos gemäss Art. 8 BVO beträgt Fr. 0.70.
3. Dem Bestattungspersonal (Gemeindearbeiter) wird für Erdbestattungen eine Entschädigung von Fr. 75.00 pro Bestattung ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Aktenablage



Gemeinderat Wettswil a.A.


H.P. Eichenberger
Gemeindepräsident


R. Schneebeili
Gemeindeschreiber

Versandt: 6. Dezember 2017
rs/sg



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach 181
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Gemeindekanzlei Gemeindeschreiber

Reinhold Schneebeli
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeli@wettswil.ch

Auszug aus dem Protokoll

vom

17. Januar 2011

P1.3 Personelles - Besoldungen, Entschädigungen

P2.3 Polizei und Justiz - Friedensrichteramt

2

- Friedensrichter / Besoldungs-Regelung ab 1. Januar 2011

Die Friedensrichter sind Organe der Rechtspflege auf Gemeindeebene und werden durch die Urne auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. In Wettswil a.A. wurde am 8. Februar 2009 für die laufende Amtsdauer 2009 - 2015 Jürg Schärer als Friedensrichter (wieder)gewählt. Die Friedensrichter sind die dritte Gewalt auf Gemeindeebene (Judikative) und als solche fachlich den Bezirksgerichten resp. dem Obergericht unterstellt. In administrativer Hinsicht (Entlöhnung, Infrastruktur etc.) sind für die Friedensrichter die Gemeinden zuständig.

Mit der Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und des neuen kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird das bisherige Sportelsystem abgelöst. Die vom Obergericht festgelegten Gerichtsgebühren fliessen neu in die Gemeindekasse. Die Entlöhnung des Friedensrichters muss deshalb ab 1. Januar 2011 neu geregelt werden, wofür der Friedensrichterverband des Kantons Zürich mit Schreiben vom 8. August 2010 eine Empfehlung unterbreitet hat; mit dieser Sache haben sich in der Folge auch verschiedene weitere Gremien befasst (Gemeindepräsidenten-Verbände etc.).

Aufgrund der vorgenommenen Abklärungen und in Anlehnung an die von den meisten Bezirksgemeinden gewählten Lösung soll für den Friedensrichter eine Einstufung in das kantonale Lohnreglement LR 01 vorgenommen und ein entsprechender Beschäftigungsgrad festgelegt werden. Für Wettswil a.A. ergibt sich aufgrund der Fallzahlen der letzten Jahre und der Berechnungsformel des Friedensrichterverbandes ein Beschäftigungsgrad von (gerundet) 10 %. In Absprache mit dem Friedensrichter (Besprechung vom 22. Dezember 2010 mit dem Gemeindeschreiber) soll eine Einstufung in die Lohnklasse 21/LS 18 vorgesehen werden (Brutto-Jahresbesoldung Fr. 141'479.00); bei einem Beschäftigungsgrad von 10 % entspricht dies somit einer Brutto-Jahresbesoldung von Fr. 14'148.00. Wie bisher sind dem Amtsinhaber zusätzlich die Infrastrukturkosten und Büromaterialien zu vergüten. Die neue Entschädigungs-Regelung erfolgt in Koordination mit der Gemeinde Stallikon, nachdem Jürg Schärer die Friedensrichter-Tätigkeit ab diesem Jahr auch in Stallikon ausübt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Funktion des Friedensrichters der Gemeinde Wettswil a.A. wird ab 1. Januar 2011 in die Lohnklasse 21/LS 18 (Stufe 20) des Lohnreglementes LR 01 eingereiht.
2. Der Beschäftigungsgrad wird auf 10 % festgelegt.

3. Dem Amtsinhaber wird für die Bereitstellung seines Privatbüros inkl. Infrastruktur (PC, Internet, Telefon, Fax etc.) eine jährliche Infrastruktur-Pauschale von Fr. 1'000.00 ausgerichtet. Die benötigten Büromaterialien (Software Friedensrichter-Programm, Drucksachen, Formulare, Postgebühren etc.) sowie die Aus- und Weiterbildungskosten (Kurskosten) werden durch die Gemeinde vergütet.
4. Für die Durchführung der Verhandlungen wird dem Amtsinhaber weiterhin das Sitzungszimmer im Untergeschoss der gemeindeeigenen Liegenschaft Poststrasse 2 zur Verfügung gestellt.
5. Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung an:
 - Herr Jürg Schärer, Friedensrichter, In der Rehweid 12, 8907 Wettswil a.A. (unter Beilage eines Doppels dieses Beschlusses mit der Bitte, dasselbe der Gemeindeverwaltung unterzeichnet zu retournieren)
 - Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon
 - Finanzverwaltung
 - Aktenablage (2)



Gemeinderat Wettswil a.A.

H.P. Eichenberger
H.P. Eichenberger
Gemeindepräsident

R. Schneebeil
R. Schneebeil
Gemeindeschreiber

Versandt: 19. Januar 2011
rs/sg



Gemeindeverwaltung
Eitenbergstrasse 1
Postfach 181
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber
Reinhold Schneebeil
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeil@wettswil.ch

Auszug aus dem Protokoll

vom

14. Dezember 2009

P1.3 Personal - Besoldungen, Entschädigungen

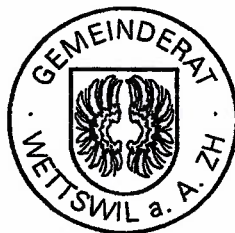
196

- Kilometer-Entschädigung für Privatauto-Benützung (Anpassung)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993 (BVO) wird die Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge durch den Gemeinderat festgelegt. In Anlehnung an die vom Kanton (per 1. Januar 2009) vorgenommene Anpassung soll die gemäss GRB Nr. 81 vom 21. Mai 2007 geltende Kilometer-Entschädigung um Fr. 0.10 auf Fr. 0.70 erhöht werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Kilometer-Entschädigung für die Benützung von Privatautos gemäss Art. 8 BVO wird mit Wirkung ab 1. Dezember 2009 auf Fr. 0.70 erhöht.
2. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Aktenablage



Gemeinderat Wettswil a.A.

M. Bopp
Gemeindepräsidentin

R. Schneebeil
Gemeindeschreiber

Versandt: 16. Dezember 2009
rs/sg

